

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Richtlinien für die
Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und
studentischer Hilfskräfte der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 05. März 2008

Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung
wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 05. März 2008

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2008 folgende Regeln für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn beschlossen, die mit Wirkung vom 01. April 2008 in Kraft treten.

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für:

Wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem Magister-, Diplom- oder Master-Abschluss, (im Weiteren: WHK),

Wissenschaftliche Hilfskräfte, die ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern (z.B. einen Fachhochschulstudiengang, einen Diplom I-Studiengang oder einen Bachelor-Studiengang) erfolgreich abgeschlossen haben, (im Weiteren: WHF) und

Wissenschaftliche Hilfskräfte vor Abschluss ihres Studiums (Studentische Hilfskräfte; im Weiteren: SHK).

Wissenschaftliche Hilfskräfte

1. a) Für wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wissenschaftliche Hilfskräfte (sowohl WHK als auch WHF) beschäftigt werden. Die Aufgaben richten sich nach dem jeweils vorliegenden Hochschulabschluss und orientieren sich an § 44 Abs. 1 S. 3 u. 4 (WHK) bzw. § 45 Abs. 2 S. 1 HG NW (WHF).

WHF kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen praktischer Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

WHK kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.

Zugleich soll die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten - auch durch eigene wissenschaftliche Arbeit - gefördert werden. Sie dürfen in der Woche mit höchstens 19 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden.

Übt eine wissenschaftliche Hilfskraft Tutorentätigkeit aus, so können für die Zeit, in der Tutorien stattfinden, bis zu zwei Zeitstunden in der Woche für je eine Wochenstunde Arbeit in Gruppen als durchschnittliche Beschäftigungszeit zugrunde gelegt werden.

b) Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten der wissenschaftlichen Hilfskräfte von den Hochschullehrerinnen und -lehrern, Personen mit selbstständigen Lehraufgaben oder akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmt, denen die wissenschaftlichen Hilfskräfte zugeordnet sind.

c) Wissenschaftlichen Hilfskräften kann die Leitung von Tutorien übertragen werden, die in der Regel bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet oder in sie eingeordnet sind. Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Anleitung zum Studium
2. Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
3. Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
4. Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
5. Anregung zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
6. Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
7. Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff (auch in der vorlesungsfreien Zeit)

2. Die Bestellung zur WHK oder WHF ist nur zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum selben Arbeitgeber besteht.

3. Vor dem Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Dienstvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen bleibt unberührt.

4. Die monatliche Pauschalvergütung für WHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 13,17 Euro. Die monatliche Pauschalvergütung für WHF beträgt je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Beschäftigungszeit 9,70 Euro. Die jeweilige Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht. Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der WHK bzw. WHF festgelegt ist.

5. Nebentätigkeiten sind nach Maßgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuzeigen.

Studentische Hilfskräfte

6. Für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn SHK beschäftigt werden, wenn diese an einer Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule als Studierende eingeschrieben sind. Nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums ist eine Beschäftigung als SHK nur noch bei einer Einschreibung in einem Master-Studiengang oder einem Zweitstudium möglich. Als SHK mit Tutorentätigkeit dürfen nur fachlich qualifizierte Studierende beschäftigt werden. Die Beschäftigung als studentische Tutorin oder studentischer Tutor innerhalb eines von dieser Person bereits erfolgreich abgeschlossenen Studiums ist ausgeschlossen.

7. Die monatliche Pauschalvergütung für SHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 8,32 €. Die Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht. Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der studentischen Hilfskraft festgelegt ist.

8. Im übrigen gelten für SHK die Nummer 1 mit Ausnahme des Buchst. a) Sätze 1 bis 4 sowie die Nummern 2, 3 und 5 entsprechend.

9. Bis zum 31.12.2008 gelten die monatlichen Pauschalbeträge noch in der bisherigen Höhe fort (WHK 12,69 €, WHF 9,35 € und SHK 8,02 € je Stunde wöchentlicher Beschäftigungszeit). Die Jahressonderzuwendung wird 2008 letztmalig gezahlt.

In der Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.03.2008 gelten die Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischer Hilfskräfte an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und Fachhochschulen vom 19.02.1976 und die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) vom 23. April 1986 in der am 31.12.2007 jeweils geltenden Fassung.

Bonn, 05. März 2008

Matthias Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger